

BGer 9C_680/2009 vom 23. Oktober 2009

Bundesgericht, 2009-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_680_2009

FR: TF 9C_680/2009 du 23 octobre 2009

IT: TF 9C_680/2009 del 23 ottobre 2009

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die - antizipierte - vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzt.

E. 1.1

Die konkrete Beweiswürdigung ist Tatfrage. Sie ist somit für das Bundesgericht nur dann nicht verbindlich, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Als Rechtsfrage frei überprüfbar sind hingegen Verletzungen des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) sowie des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG).

E. 1.2

Im Sozialversicherungsrecht hat der Richter seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die er von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 129 V 150 E. 2.1 S. 153 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Beweis dafür, dass sich Konkubinatspartner die Treue halten und sich Beistand leisten wie Eheleute, ist schwierig zu erbringen. Aus diesem Grund hat das Bundesgericht eine Tatsachenvermutung in dem Sinne aufgestellt, dass bei einem Konkubinat, welches fünf Jahre gedauert hat, grundsätzlich davon auszugehen ist, es handle sich um eine Schicksalsgemeinschaft ähnlich einer Ehe. Diejenige Prozesspartei, welche Rechte aus einem Konkubinat ableiten will, hat somit nur die Vermutungsbasis zu beweisen, d.h. zu beweisen, dass ein Konkubinat vorliegt und dass dieses (mindestens) fünf Jahre gedauert hat. Gelingt ihr dies, greift die erwähnte Vermutungsfolge. Es ist alsdann Sache der Gegenpartei zu beweisen, das Konkubinat sei nicht so eng und stabil gewesen, dass die Konkubinatspartner voneinander Beistand und Unterstützung ähnlich wie in einer Ehe erwarten konnten (BGE 109 II 188 E. 2 S. 190 f.; 114 II 295 E. 1b S. 298; vgl. Urteil 5C.70/2003 vom 2. Juni 2003 in: FamPra.ch 2003 S. 905).

E. 2.1

Das kantonale Gericht erwog in Würdigung der beigezogenen Steuerakten, sowohl der verstorbene Z. _____ als auch B. _____ seien wirtschaftlich unabhängig gewesen und hätten für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen können. Ob eine gegenseitig vereinbarte Unterstützungspflicht bestanden habe, könne nur hypothetisch entschieden werden, wobei

aufgrund der unbestrittenen Konkubinatsdauer von rund 15 Jahren die Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung im Bedarfsfall ohne weiteres unterstellt werden könne. Alles andere müsse als "lebensfremd" bezeichnet werden. Auf weitere Beweismassnahmen sei, auch angesichts der unterschriftlich bestätigten Angaben von B. _____, wonach eine eheähnliche Gemeinschaft gelebt worden sei und die Konkubinatspartner für den Unterhalt der gemeinsam bewohnten Liegenschaft zusammen aufgekomen seien, in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer rügen, eine gegenseitige Unterstützungspflicht ergebe sich nicht aus den Umständen. Die von der Vorinstanz unterstellte Hypothese reiche nicht aus, um einen Sachverhalt als bewiesen anzusehen, zumal aus den edierten Steuerunterlagen hervorgehe, dass Z. _____ und B. _____ wirtschaftlich voneinander unabhängig gewesen seien. Auch ein länger als fünf Jahre bestandenes Konkubinat genüge nicht als Nachweis einer gegenseitig vereinbarten Unterstützungspflicht im Bedarfsfall; für eine solche müsse vielmehr der volle Beweis erbracht werden, was der Beschwerdegegnerin und der im vorinstanzlichen Verfahren beigeordneten B. _____ nicht gelungen sei. Der angefochtene Entscheid verletze insofern Bundesrecht (Art. 8 ZGB , Art. 73 Abs. 2 BVG sowie Art. 95 BGG und Art. 9 BV). Dies gelte umso mehr, als die damaligen Konkubinatspartner beispielsweise gemeinsame Konten eingerichtet hätten, wenn sie für ihre Lebenshaltungskosten gemeinsam hätten aufkommen wollen, was nachweislich nicht zutreffend habe.

E. 3

Es ist unbestritten, dass B. _____ und der verstorbene Z. _____ seit dem Jahre 1989 und bis zum Tode des Z. _____ im August 2004 zusammen gelebt hatten. Es ist nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz daraus gefolgert hat, es liege ein Konkubinat vor. Damit kommt die Tatsachenvermutung zum Tragen, wonach sie sich Beistand leisteten wie Eheleute (E. 1.3 hievor). Die Beschwerdeführer bringen keine Gründe vor und zeigen keine Sachumstände auf, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass Z. _____ und B. _____ trotz der langen Dauer ihres Konkubinates keine Absicht - im Sinne einer konkludenten Vereinbarung - gehegt hatten, sich im Bedarfsfall gegenseitig zu unterstützen, oder die an dieser Tatsachenvermutung erhebliche Zweifel erwecken. Die blosser Behauptung in der Beschwerde, die sich aus den beigezogenen Steuerakten ergebende, theoretisch möglich gewesene wirtschaftliche Unabhängigkeit sei von den Parteien auch gelebt worden, was das Fehlen gemeinsamer Bankkonti zeige, und den daraus gezogenen Schluss der Beschwerdeführer, es habe den Konkubinatspartnern an der Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung gefehlt, hat die Vorinstanz in bundesrechtskonformer Beweiswürdigung nicht als erbrachten Gegenbeweis anerkannt. Auch soweit das kantonale Gericht den Umstand, dass B. _____ sowohl ein höheres Einkommen als auch ein grösseres Vermögen versteuerte als Z. _____, nicht als Indiz für eine fehlende gegenseitige Unterstützungsbereitschaft würdigte, ist dies nicht zu beanstanden.

Schliesslich ist es weder unhaltbar noch verstösst es gegen den Untersuchungsgrundsatz (Art. 73 Abs. 2 BVG), dass das kantonale Gericht die unterschriftlich bestätigten Ausführungen der B. _____, wonach sie und Z. _____ sich im Rahmen der von ihnen langjährig gelebten eheähnlichen Gemeinschaft sowohl den Unterhalt der gemeinsam

bewohnten Liegenschaft als auch die Haushaltskosten und Neuanschaffungen geteilt hätten, ohne eine schriftliche Vereinbarung getroffen oder entsprechende Quittungen ausgestellt zu haben, in ihrer Beweiswürdigung berücksichtigt und über den Beizug der Steuerakten hinaus auf beweisrechtliche Weiterungen verzichtet hat.

E. 4

Die Gerichtskosten werden den Beschwerdeführern als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.